



Ausgabe Oktober 2019

INHALT

EDITORIAL	2
Effizienten Klimaschutz und bessere Energiewende bitte	2
EUROPA	3
Sustainable Finance: Rat einigt sich auf Nachhaltigkeitskriterien	3
Erneuerbare Energien: EU-Ziele könnten laut Rechnungshof verfehlt werden	3
Energiesteuer-Richtlinie: Europäische Kommission hält Vorschriften für überholt	3
Erdgasfernleitung OPAL: Gericht der EU kippt Entscheidung über Ausnahme von Binnenmarktregeln	4
Reform des EU-Gasmarkts: DIHK-Beitrag an ACER übermittelt	5
Stopp der Erdgasproduktion in Groningen (NL) voraussichtlich schon 2022	6
Mögliche europäische Beschränkung von Produkten absichtlich zugesetztem Mikroplastik: DIHK beteiligt sich an Konsultation	6
REACH: Erweiterte Regelung für Nanomaterialien	7
Aktuelle Entwicklungen in REACH und CLP-Verordnung	7
Aktueller Hinweis zu REACH und Brexit	8
Der zweite Jahrgang Energy Scouts in Europa	8
Ökodesign-Richtlinie: EU-Kommission beschließt neue Vorgaben	8
DEUTSCHLAND	9
Bundesregierung einigt sich auf Klimaschutzpaket	9
Kostenloser Leitfaden zu Photovoltaik und E-Mobilität im Gewerbe	12
Windausschreibungen bleiben massiv unterzeichnet	12
Bundesregierung legt Mieterstrombericht vor	12
Monopolkommission veröffentlicht 7. Sektorgutachten Energie	13
2020 Erhöhung der Übertragungsnetzentgelte	14
Referentenentwurf für ein Verbot leichter Kunststofftüten	14
ElektroG: Änderung der Gebührentatbestände	15
Einladung für Unternehmen zur Umfrage „Digitalisierung & Klimaschutz“	15
ICC-Veranstaltung zur COP25: DIHK unterstreicht Bedeutung internationaler Marktmechanismen	16
VERANSTALTUNGEN	16

Effizienten Klimaschutz und bessere Energiewende bitte

Neun von zehn Unternehmen unterstützen grundsätzlich zusätzliche Maßnahmen beim Klimaschutz. Gleichzeitig bewerten die Betriebe den Stand der Energiewende deutlich skeptischer als noch im Vorjahr – hohe Strompreise, stockender Netzausbau und Kohleausstieg stehen dafür exemplarisch. Mit der Entscheidung des Klimakabinetts am 20. September zur Einführung einer CO₂-Bepreisung in den Bereichen, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, wird der ohnehin schon sehr vielfältige Instrumentenkasten noch unübersichtlicher. Das [8. IHK-Energiewende-Barometer](#) zeigt die Unzufriedenheit, die in der Wirtschaft mit der Umsetzung der Energiewende herrscht.

Gegenüber dem vergangenen Jahr ist der Barometerwert um einen Punkt auf -3,1 gefallen - der tiefste Stand seit 2015. Zum Vergleich: Vor zwei Jahren wurde sogar ein positiver Wert erreicht. In der Industrie ist der Barometerwert sogar deutlich um über 5 Punkte auf -19 gefallen. Lediglich 15 Prozent der Industriebetriebe sehen die Energiewende derzeit als positiv für ihr Geschäft. Dreimal so viele bewerten sie in dieser Branche hingegen als abträglich für den unternehmerischen Erfolg. Als internationales Vorbild taugt die Energiewende daher aus Sicht der Betriebe nicht.

Besonders negativ ausgewirkt auf den Barometerwert haben sich die zum Jahreswechsel erneut auf breiter Front gestiegenen Strompreise. Mehr als die Hälfte der Betriebe bezahlen mehr für den Strom als 2018. Der Saldo zwischen Betrieben mit höheren bzw. niedrigeren Kosten beträgt +51. Vor zwei Jahren lag er noch bei null. Auch die Energiepreise sind gestiegen. Hier lag der Saldo sogar bei +59. Aufgrund dieser Entwicklung stellt die Senkung der Strompreise für 57 Prozent der Unternehmen eine zentrale Forderung an die Politik dar. Im Zuge der Einführung einer CO₂-Bepreisung für die Unternehmen, die nicht am europäischen Emissionshandel teilnehmen, sollte nach Ansicht des DIHK daher die EEG-Umlage zur Kompensation deutlich gesenkt werden. Ein überfälliger Schritt für die Wettbewerbsfähigkeit vieler Betriebe. Schließlich ist Deutschland beim Strom gerade für den Mittelstand in Europa am teuersten.

Mit der Abschaltung der letzten Atomkraftwerke entfällt bis 2022 gesicherte Leistung in erheblichem Umfang. Dazu kommt der Ausstieg aus der Kohleverstromung: Die Leistung aller Kohlekraftwerke soll bis 2030 mehr als halbiert werden. Gleichzeitig kommt der Netzausbau seit Jahren nur im Schneckentempo voran. Daher sehen die Unternehmen dringenden Handlungsbedarf auf Seiten der Politik. Mit 79 Prozent Zustimmung steht diese Empfehlung an erster Stelle, gefolgt von der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit 70 Prozent. Ohne neue Netze kann die Energiewende kein Erfolg werden.

Klimaschutz ist ein wichtiges Thema für die Unternehmen. Sie investieren nicht nur in Energieeffizienz, alternative Antriebe und eigene erneuerbare Stromerzeugungsanlagen, sondern befürworten auch zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen (92 Prozent). Das Bundeskabinett hat inzwischen Weichen für die Einführung eines nationalen CO₂-Zertifikatehandels in den Bereichen gestellt, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen.

Für viele Unternehmen ist die geplante Kompensation über eine minimale Senkung der EEG-Umlage nicht ausreichend, um die zusätzliche Belastung auszugleichen. Mutigere Schritte sollten folgen.

Gerade für Betriebe mit einem hohen Einsatz von Gas oder Treibstoffen ist die Senkung der Umlage aber generell nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Ein weiteres Problem: In vielen Bereichen fehlen schlicht die Alternativen, sodass ein Umstieg nicht möglich ist. Verbote, wie sie die Beschlüsse des Klimakabinetts enthalten, sollten aus Sicht der überwiegenden Mehrzahl der Unternehmen (87 Prozent) jedenfalls keinen Platz im politischen Instrumentenkasten finden. Vielmehr steht vor allem die Förderung von Maßnahmen der Forschung und Entwicklung hoch im Kurs. Hier und bei der Kompensation sollte die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren noch nachsteuern. (Bo)

Sustainable Finance: Rat einigt sich auf Nachhaltigkeitskriterien

Die Vertreter der 28 Mitgliedsstaaten der EU haben sich am 25. September auf eine gemeinsame Position zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für eine Taxonomie geeinigt.

Darunter ist die Einführung einer einheitlichen Klassifizierung "nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten in der EU zu verstehen. Angewandt werden soll die Taxonomie beispielsweise von Staaten, die die Vermarktung nachhaltiger Finanzprodukte regulieren. Auch institutionelle Investoren, die "grüne" Finanzprodukte vermarkten, können sich für die Nutzung der EU-Taxonomie entscheiden oder dazu verpflichtet werden.

Deutschland hat die [allgemeine Ausrichtung](#) im Rat nicht unterstützt, da sie die Einstufung der Atomkraft als eine Art der nachhaltigen Stromerzeugung ermöglicht.

Die Position der Mitgliedsstaaten verschiebt die Anwendung der Taxonomie im Vergleich zum Kommissionsvorschlag um zwei Jahre. Sie soll so Ende des Jahres 2022 erstmals angewandt werden.

Die Einigung im Rat bereitet den Weg für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, das seine Position bereits Ende März verabschiedet hat. Die Parlamentarier fordern eine Verabschiedung der Taxonomie-Kriterien bis Ende 2019 und erweitern den Anwendungsbereich auf eine breitere Palette von Finanzprodukten.

Zudem soll die EU-Kommission nach Ansicht des Parlaments im Jahr 2021 die Einführung einer sog. "Brown List" umweltschädlicher Wirtschaftstätigkeiten prüfen. (JSch)

Erneuerbare Energien: EU-Ziele könnten laut Rechnungshof verfehlt werden

Der Europäische Rechnungshof geht davon aus, dass einige Mitgliedsstaaten der EU ihre verbindlichen Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 verfehlen werden.

Bei sechs Mitgliedsstaaten sei eine Zielverfehlung absehbar, unterstreicht ein [Sonderbericht](#), der am 25. September im Industrieausschuss des Europäischen Parlaments vorgestellt wurde. Elf Mitgliedsstaaten haben im Jahr 2017 ihr Ziel bereits erreicht. Deutschland gehöre zu den acht Ländern, die ihr Ziel fast erreicht hatten.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU enthält für das Jahr 2020 verbindliche Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für alle Mitgliedsstaaten. Dieser soll in der gesamten EU 20 Prozent erreichen. Im Rahmen der Novellierung der Richtlinie für die Zeit bis 2030 wurden diese national verbindlichen Ziele abgeschafft.

Die EU hat sich dennoch das Ziel gesetzt, einen Anteil der erneuerbaren Energien von 32 Prozent zu erreichen. Um die Ziele zu erreichen, leisten die Mitgliedsstaaten freiwillige Beiträge. (JSch)

Energiesteuer-Richtlinie: Europäische Kommission hält Vorschriften für überholt

Die Europäische Kommission hat am 11. September eine [Evaluierung der Energiesteuer-Richtlinie](#) veröffentlicht. Eine solche periodische Bewertung ist in der Richtlinie vorgesehen. Die Energiesteuer-Richtlinie ist im Jahr 2003 in Kraft getreten und 2004 zum letzten Mal novelliert worden. Grundlegendes Ziel der Vorschriften ist es, durch die Einführung von Mindeststeuersätzen auf Kraft- und Heizstoffe Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden.

In dem als Arbeitsdokument klassifizierten Bericht kommen die Experten der Brüsseler Behörde zu dem Schluss, dass die Richtlinie zur Erreichung dieses zentralen Ziels nur in den ersten Jahren nach ihrem Inkrafttreten beigetragen habe. Die sehr niedrig angesetzten Mindeststeuersätze sowie zahlreiche Begünstigungs- und Befreiungstatbestände hätten nach Ansicht der Kommission einer sehr divergierenden Besteuerung von Energieerzeugnissen in der EU mittelfristig nicht entgegengewirkt. In vielen Ländern lägen die Steuersätze mittlerweile weit über den Mindestsätzen, wobei sich die effektive Steuerbelastung aufgrund der zahlreichen Sonderregeln nicht zuverlässig einschätzen lasse.

Positiv bewertet der Evaluierungsbericht, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen in einen einheitlichen europäischen Rahmen eingebettet wurde, der zuvor gefehlt habe. Darüber könnten die Steuersatzreduzierungen und Befreiungen nach Ansicht der Autoren zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien beigetragen haben.

Als großen Mangel identifiziert der Bericht unklare Bestimmungen, die zu Rechtsunsicherheiten für Unternehmen und folglich zahlreichen Klärungen vor dem Europäischen Gerichtshof führten. Dies betreffe vor allem den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Besonders negativ fällt zudem die Bewertung der Relevanz und Kohärenz der Richtlinie mit anderen EU-Vorgaben aus. Die Europäische Kommission stellt fest, dass die Vorgaben der Richtlinie nicht zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU beitragen. Insbesondere werde dem in zahlreichen EU-Instrumenten verankerten Ziel einer signifikanten Minderung der Treibhausgasemissionen nicht Rechnung getragen. Die mittlerweile gewünschte Besserstellung von erneuerbaren Energien spiegele sich beispielsweise nicht in den Vorgaben der Richtlinie wider.

Schließlich blieben viele technologische Entwicklungen unberücksichtigt, die seit Inkrafttreten der Richtlinie die Energiemärkte verändert hätten. Energieträger wie Wasserstoff oder erneuerbare Energie nicht-biologischen Ursprungs fielen so nicht in den Anwendungsbereich.

Der Versuch der Europäischen Kommission, durch eine 2011 vorgeschlagene Novelle der Energiesteuer-Richtlinie in der gesamten EU eine Ausrichtung der Energiesteuern an Energiegehalt und Emissionsintensität (statt Volumina) zu erreichen, fand nicht den notwendigen Konsens im Rat der EU, in dem die Mitgliedsstaaten vertreten sind. Die Kommission zog ihren Gesetzesvorschlag deshalb 2015 zurück. Die deutsche Bundesregierung lehnte die Novelle vor allem deshalb ab, da ihr von Seiten der EU eine Steuerstruktur vorgegeben werden sollte. Diese hätte sie u. a. gezwungen, Diesel stärker als Benzin zu besteuern. Das Europäische Parlament hatte den Vorstoß hingegen unterstützt. Der DIHK hatte die Novelle der Energiesteuer-Richtlinie damals kritisch bewertet.

Die Europäische Kommission unter der neuen Präsidentin Ursula von der Leyen hat bereits angekündigt, einen erneuten Reformanlauf zu unternehmen. Die finnische Ratspräsidentschaft plant ihrerseits, den Evaluierungsbericht der Kommission im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister zur Diskussion zu stellen. (JSch)

Erdgasfernleitung OPAL: Gericht der EU kippt Entscheidung über Ausnahme von Binnenmarktregeln

OPAL leitet Erdgas aus Nord Stream 1 von der Ostseeküste aus durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bis in die Tschechische Republik (und dann z. T. auch wieder nach Bayern). Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2016 einem Antrag des Betreibers zugestimmt, die Bedingungen für den Betrieb der Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung (OPAL) abzuändern. Dadurch wurde es möglich, fast die gesamte Kapazität der Leitung für die Durchleitung des Gases aus Nord Stream 1 zu nutzen. Zuvor standen nur etwa 40 Prozent der Kapazität zur Verfügung. OPAL wurde bereits im Jahr 2009 von der Anwendung der Binnenmarktregeln, wie dem Netzzugang Dritter und der Entgeltregulierung, ausgenommen.

Das Gericht der Europäischen Union hat am 10. September 2019 die durch die Europäische Kommission erteilte Genehmigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur für nichtig erklärt. Die Bundesnetzagentur hat am 13. September die sofortige Umsetzung des Urteils verfügt. Somit können, wie bis 2016, wieder nur 40 Prozent der Pipelinekapazität für den Abtransport von Gas aus Nordstream 1 genutzt werden

Das Gericht vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass die Europäische Kommission in ihrem Beschluss aus dem Jahr 2016 nicht untersucht habe, inwiefern die durch die Bundesnetzagentur gewährte Ausnahmeregelung mit dem in Artikel 194 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Prinzip der „Solidarität im Energiesektor“ in Einklang steht.

Nach Auslegung der Luxemburger Richter verpflichtet diese vertragsrechtliche Vorgabe die EU-Kommission zu prüfen, inwiefern sich eine Ausnahme von den Binnenmarktregeln auf die Versorgungssicherheit in den Mitgliedsstaaten auswirkt. Es reiche nicht aus, lediglich die

Auswirkung auf die Versorgungssicherheit in der gesamten EU zu betrachten. Wichtig sei vor allem eine Abwägung zwischen eventuell auftretenden negativen Einflüssen auf die Versorgungssicherheit, die wirtschaftliche und politische Tragfähigkeit sowie die Diversifizierung der Versorgungsquellen eines Landes mit den Interessen anderer Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union.

Im konkreten Fall hätte die Brüsseler Behörde demnach prüfen müssen, ob die Versorgungssicherheit Polens gefährdet würde. U. a. hätte untersucht werden müssen, wie sich eine eventuell eintretende Verlagerung des jetzigen Gastransits durch Polen und die Ukraine auf Nord Stream 1 und Opal auf die Energiepolitik Polens auswirken würde.

Die EU-Kommission kann innerhalb von zwei Monaten beim Europäischen Gerichtshof Berufung gegen das Urteil einlegen. Die Kommission hatte im Verfahren vor dem Gericht eine engere Auslegung des Begriffs der Solidarität im Energiesektor vertreten. Diesem sei durch die Prüfung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, wie sie in Artikel 36 Absatz der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie vorgeschrieben ist, Genüge getan worden. Beim Prinzip der Solidarität im Energiesektor handele es sich hingegen um ein politisches Konzept, das lediglich als Richtschnur für das Handeln der Gesetzgeber gelte und zudem nur Krisensituationen betreffe. (tb, JSch)

Reform des EU-Gasmarkts: DIHK-Beitrag an ACER übermittelt

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat sich an der Konsultation der Agentur der europäischen Energieregulierungsbehörden (Acer) zur Reform des europäischen Gasmarkts beteiligt.

Der Konsultationsbeitrag des DIHK umfasst u. a. folgende Empfehlungen:

- **Unbundling:** Der DIHK spricht sich dafür aus, bei der Regulierung neuer Aktivitäten, wie dem Betrieb von Power-to-Gas-Anlagen, dem Prinzip des "Unbundling" zu folgen.
- **Markthochlauf grüner bzw. treibhausgasarmer Gase:** Der DIHK empfiehlt, einen marktgetriebenen Ausbau anzustreben, der auf Wettbewerb und Technologieneutralität fußt. Im Mittelpunkt der Anstrengungen sollten die Interessen der energieverbrauchenden Unternehmen stehen. Der Markthochlauf sollte jedoch durch die Anpassung bestehender, vor allem klimapolitischer Regulierungen auf EU-Ebene, wie bspw. der CO₂-Flottengrenzwerte unterstützt werden. Diese EU-Regeln sollten tatsächlich technologieneutral ausgestaltet werden. Die EU-Beihilferegeln sollten die strombasierte Herstellung von Wasserstoff als energieintensive Aktivität klassifizieren. Die sich ausbreitende CO₂-Bepreisung in den nicht-ETS-Sektoren in Europa wird den Markthochlauf ermöglichen. Verpflichtende Beimischungsquoten und/oder verbindliche nationale oder europäische Ziele für grüne bzw. treibhausgasarme Gase sowie Fördersysteme (angelehnt an das EEG) würden die Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung konterkarieren und zusätzliche Kosten für die Endverbraucher verursachen. Die Beimischung von Wasserstoff in das bestehende Gasnetz stößt zudem auf technische Herausforderungen, wie die notwendige Anpassung der Infrastruktur und Nutzungseinschränkungen bei industriellen Verbrauchern. Der gezielte Einsatz von grünem oder treibhausgasarmem Wasserstoff in der Industrie und in Raffinerien bietet ein großes Potenzial für den Markthochlauf, das zunächst genutzt werden sollte.
- **Definitionen der klimafreundlichen Gase:** Die EU sollte sich auf klare und transparente Definitionen einigen, u. a. um den grenzüberschreitenden Handel der grünen und treibhausgasarmen Gase zu ermöglichen. Entscheidend für die Kategorisierung eines Gases sollte seine Treibhausgasintensität aus einer Lebenszyklus-Perspektive sein. Für treibhausgasarme Gase sollten Schwellenwerte festgelegt werden.
- **Herkunftsnachweise:** Die EU sollte EU-weit geltende Regeln für Herkunftsnachweise anstreben, um die Schaffung eines europäischen Marktes zu begünstigen. Grundsätzlich sollten für Gase, die in einer geförderten Anlage erzeugt wurden, keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Mindestens sollten EU-weit einheitliche Regeln zur Doppelvermarktung erlassen werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- **Wasserstoff-Netze:** Die EU sollte eine Regulierung dieser Netze in Betracht ziehen, wenn sie sich zu natürlichen Monopolen entwickeln. Für Netze, die spezifische Kunden direkt beliefern,

sollten jedoch Ausnahmen gelten, die regulatorische Hürden mindern (im Sinne von geschlossenen Netzen). Die Regulierung der Importterminals sollte ebenfalls erwogen werden.

- Infrastrukturplanung: Die Planung der Gasinfrastruktur sollte nicht einzig in der Hand der Leitungsbetreiber liegen. Regulatorische Aufsicht und die Einbeziehung der Interessen der Verbraucher sind unabdingbar. Es ist absehbar, dass Gas- und Stromnetze in Zukunft stärker als bisher in Konkurrenz zueinander, aber auch zu anderen Lösungen stehen, die den steigenden Flexibilitätsbedarf des Energiesystems abdecken können.

Hintergrund: Die Europäische Kommission plant, im Jahr 2020 eine Reform der Regulierung des europäischen Erdgasbinnenmarkt vorzuschlagen. Vor diesem Hintergrund baten die europäischen Energieregulierungsbehörden Interessenträger um die Bewertung verschiedener Empfehlungen zu Marktgestaltung und Anpassungen der Regulierung. (JSch, tb)

Stopp der Erdgasproduktion in Groningen (NL) voraussichtlich schon 2022

Die niederländische Regierung plant, die Gasproduktion in Groningen bereits 2022 zu stoppen und damit acht Jahre früher als bisher vorgesehen. Grund ist das Erdbebenrisiko. Aus diesem Gasfeld kommt ein großer Teil des L-Gases für Nordwestdeutschland. Zur Deckung der Lieferung soll H-Gas mit Stickstoffbeimischung zu L-Gas konvertiert werden. Das Gasfeld soll zudem zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Winter maximal bis 2026 als "Back-up" noch geöffnet bleiben.

Bisher war geplant, dass die Gasförderung in Groningen aus Sicherheitsgründen schrittweise bis 2030 reduziert wird. Im nächsten Gasjahr ist noch eine Produktionsmenge von 12 Mrd. Kubikmeter vorgesehen. Diese wurde jedoch in den vergangenen Jahren bereits mehrere Mal nach unten korrigiert. Aufgrund der rückläufigen Fördermengen von L-Gas in Groningen und in Deutschland werden nahezu das gesamte L-Gas-Netz in Deutschland und die entsprechenden Verbrauchsgeräte in Deutschland bis 2030 auf H-Gas umgerüstet. L-Gas hat einen geringeren Methananteil als H-Gas, das aus Norwegen und Russland bezogen wird.

Zur Sicherstellung der Exporte nach Deutschland und damit der Gasversorgungssicherheit hat die niederländische Regierung weitere Maßnahmen angekündigt. Nachdem in Holland große Gasabnehmer bereits kurzfristig verpflichtend auf H-Gas umgestellt werden, sollen die Exporte über die Konvertierung von H- in L-Gas (mittels Stickstoff) sichergestellt werden. Inwiefern kurzfristig zusätzliche Konvertierungskapazitäten notwendig werden, bleibt offen. Zur Abdeckung der Verbrauchsspitzen im Winter wird zudem ein Speicher mit L-Gas befüllt und das Groningenfeld erst spätestens 2026 final geschlossen.

Der Großhandelsmarkt hat reagiert. Die Terminpreise für Erdgas gingen spürbar nach oben. Ein weiterer Grund war auch die Meldung des französischen Energiekonzerns EDF, Probleme mit den Kernreaktoren in Frankreich zu haben. Zumindest ist klar, dass die Importe von H-Gas in die Niederlande erheblich steigen müssen, um die Konvertierung und dann die Exporte nach Deutschland (Frankreich und Belgien) zu sichern. (tb)

Mögliche europäische Beschränkung von Produkten absichtlich zugesetztem Mikroplastik: DIHK beteiligt sich an Konsultation

Der Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt stellt eine erhebliche ökologische Belastung dar, welche es aus Sicht der Wirtschaft zu vermeiden gilt. Um diesem Problem zu begegnen, hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zu Beginn des Jahres einen Beschränkungsentwurf für Produkten bewusst zugesetztem Mikroplastik vorgelegt. Der Beschränkungsentswurf der ECHA sieht die Europäische Chemikalienverordnung (REACH) als rechtlichen Rahmen vor. Umfasst sind u. a. schrittweise Verbote von absichtlich zugesetzten Mikroplastikpartikeln in bestimmten Produkten, ferner bestimmte Kennzeichnungs- oder Berichtspflichten. Betroffen sind etwa Düngemittel und -zusätze, diverse Pflanzenschutzmittel, verschiedenartige Kosmetikprodukte, Reinigungs- und Pflegemittel sowie Wachse/Polituren. Als Mikroplastik werden im Entwurf Kunststoffpartikel mit einem Durchmesser von unter 5 mm bezeichnet. Die ECHA geht mit ihrem Dossier von einem Beschränkungspotenzial der Mikroplastikemissionen von rund 400.000 Tonnen, verteilt über einen Zeitraum von 20 Jahren, aus.

Der DIHK hat sich zum Beschränkungsentswurf der ECHA positioniert. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme begrüßt der DIHK die grundsätzliche Zielrichtung des Vorschlages. Der Entwurf der

ECHA im Rahmen der REACH-Verordnung kann aus Sicht des DIHK einen Beitrag zur Reduzierung der Mikroplastikeinträge in die Umwelt leisten. Allerdings spricht sich der DIHK für einige inhaltliche Anpassungen aus, da Komplexität und unklare Ausgestaltung des Dossiers zu überverhältnismäßigen Belastungen für betroffene Unternehmen führen können. Mit einem möglichen Inkrafttreten des Beschränkungsvorschlages - gleich welcher Form - ist voraussichtlich im Jahr 2021 zu rechnen. (MH)

REACH: Erweiterte Regelung für Nanomaterialien

Im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH kommt es ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung spezifischer Anforderungen und Klarstellungen für die Registrierung sogenannter Nanoformen von Stoffen. Bei Nanomaterialien handelt es sich um chemische Substanzen in bestimmter Form. Manche Stoffe bestehen dabei ausschließlich in Nanoform. Hintergrund der spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien in der EU ist die zuvor erfolgte Revision verschiedener Anhänge der REACH-Verordnung (Annex I, III und VI-XII). Die damit verbundenen Anforderungen für Registranten betreffen etwa die Identifikation von Stoffen in Nanoform im Zuge der Registrierung sowie die Erfassung und Weiterleitung spezifischer Informationen.

Die Klarstellungen und Regelungen sind ab dem 1. Januar 2020 verpflichtend für alle Nanomaterialien anzuwenden und gelten sowohl für neue als auch für bereits bestehende Registrierungen.

Weitere Informationen der EU-Kommission finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

Die Mitteilung des Umweltbundesamtes finden Sie [hier](#). (MH)

Aktuelle Entwicklungen in REACH und CLP-Verordnung

Die EU-Kommission hat einen Verordnungsentwurf präsentiert, mit welchem die Anforderungen zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH angepasst werden sollen. Dazu führt die EU-Kommission bis zum 10. Oktober 2019 eine Konsultation durch. Der diesbezügliche Vorschlag der EU-Kommission betrifft verschiedene nötige Anpassungen, u. a. im Hinblick auf neue Anforderungen bei Nanomaterialien. Auch sind Giftinformationen im Rahmen der CLP-Verordnung betroffen - nach Mitteilung der ECHA soll der Entwurf Einzelaspekte im Zusammenhang mit den von Giftnotrufzentralen übermittelten Informationen verdeutlichen.

Sicherheitsdatenblätter nach Maßgabe der REACH-Verordnung umfassen diverse Anweisungen und Informationen über betroffene Chemikalien, etwa über deren Risiken, Eigenschaften oder richtige Handhabung.

Darüber hinaus rückt eine einjährige Verschiebung der ersten Anwendungsfrist des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (sogenannte Harmonisierte Giftinformationen) für Gemische zur Verwendung durch Verbraucher auf den 1. Januar 2021 näher. Im Rahmen der letzten -Sitzung der *European Commission Working Group on the Practical Preparations for REACH* (CARACAL) fand diese offenbar Unterstützung. Eine entsprechende Verordnung ist somit im weiteren Jahresverlauf zu erwarten. Hierzu teilt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) mit, man mache Fortschritte bei der Lösung mancher Bedenken, die von Beteiligten hinsichtlich der Handhabbarkeit der Informations- /Mitteilungserfordernisse vorgetragen wurden. Eine weitere inhaltliche Änderung des Annex VIII der CLP-Verordnung könnte somit im kommenden Jahr erfolgen.

Zu einer möglichen Einstufung von Titandioxid (über Delegierten Rechtsakt - neues Verfahren im Rahmen der CLP-Verordnung) herrscht weiter keine abschließende Klarheit. In der Sitzung der CARACAL sprachen sich offenbar u. a. zahlreiche Mitgliedsstaatenvertreter aus der EU gegen die Einstufung von Titandioxid im Rahmen der 14. ATP aus. Dennoch hält die EU-Kommission offenbar an ihrem Ziel fest und verfährt entsprechend weiter. Da eine Entscheidung per Delegiertem Rechtsakt erfolgt (sogenannte "Lissabonisierung" des Verfahrens), kann die EU-Kommission letztlich auch ohne Befürwortung der EU-Mitgliedsstaaten zu einer Entscheidung finden (allerdings mögliches Veto im Rat). Die weitere zeitliche und inhaltliche Entwicklung kann aus Sicht des DIHK weiterhin nur schwer prognostiziert werden. (MH)

Aktueller Hinweis zu REACH und Brexit

Im Hinblick auf die EU-Chemikalienverordnung REACH hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erneut Hinweise und Empfehlungen zu Konsequenzen eines möglichen unregelmäßigten Brexits am 31. Oktober 2019 veröffentlicht. Unternehmen bzw. nachgeschalteten Anwendern in der EU rät die ECHA zur Überprüfung der Stoffregistrierungen, um Lieferkettenunterbrechungen nach einem möglichen Brexit zu vermeiden.

Weiterhin bietet die ECHA Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Übertragung von betroffenen Stoffregistrierungen unter REACH an. Im Hinblick auf die Verwendung chemischer Stoffe, die lediglich durch einen Inverkehrbringer mit Sitz im Vereinigten Königreich registriert wurden, sollten sich nachgeschaltete Anwender gegenüber ihrem Lieferanten einer Übertragung der Stoffregistrierung auf ein Unternehmen mit Sitz in der verbleibenden EU vergewissern. Dazu hält die ECHA auf ihrer Website eine Liste von betroffenen Stoffen (List of substances registered only by UK companies', als solche oder in Gemischen) bereit. Anderenfalls besteht etwa die Möglichkeit der Benennung eines Alleinvertreters für den Import des Stoffes in die EU.

Auch im Hinblick auf Stoffe mit mehrfacher Registrierung (sowohl von einem Lieferanten aus dem Vereinigten Königreich als auch von Unternehmen mit Sitz in der verbleibenden EU) kann ein möglicher Brexit Auswirkungen für nachgeschaltete Anwender entfalten.

Die Mitteilung der ECHA, eine Liste von ausschließlich im VK registrierten Stoffen sowie weitere Hinweise finden Sie [hier](#). (MH)

Der zweite Jahrgang Energy Scouts in Europa

Bei zwei feierlichen Abschlussveranstaltungen wurden die besten Energy Scouts in Sofia und Heraklion gekürt. In Bulgarien stellten 33 frischgebackene Energy Scouts ihre Effizienzprojekte zur Diskussion. Mit zehn Projekten aus den Bereichen Druckluft, Beleuchtung, Ressourceneffizienz und Mobilität war eine große Bandbreite an Ideen und Ansätzen vertreten.

Das [beste Projekt der bulgarischen Energy Scouts 2019](#) kam von Dronamics Ltd., einem jungen Unternehmen, das Transportdrohnen produziert und in Kürze Transportdienstleistungen in Ländern mit mangelnder Infrastruktur anbieten will. Das Projekt ermöglicht die effiziente Herstellung von Bauteilen aus dem 3-D-Drucker, indem es den Materialausschuss des benötigten Kohlenstoff- oder glasfaserverstärkten Epoxidharzes um 97 % reduziert. Dronamics vermeidet damit auch 61 % der CO₂-Emissionen dieses Prozesses.

Sieben Unternehmen hatten ihre Energy Scouts zur Bestenehrung in Heraklion ins Rennen um die Auszeichnung von Young Energy Europe geschickt. Prof. Dr.-Ing. Athanassios Kelemis, Geschäftsführer der Deutsch-Griechischen Industrie- und Handelskammer, begrüßte die Teilnehmer in den Räumen der Berufsschule der Kammer von Heraklion, bevor die Scouts ihre ideenreichen Projekte präsentierten.

Zu den Siegern wählte eine Fachjury die [Energy Scouts der Firma Askofruit](#), einem Hersteller von Bioprodukten aus Granatäpfeln. In ihrem Projekt überprüften die Scouts den Energieverbrauch ihrer Transportlogistik und der Kühlung. Über den Einsatz von Photovoltaik und Nachtstrom konnten sie beträchtliche Einsparpotenziale identifizieren und eine Reduktion der jährlichen CO₂-Emissionen auf weniger als ein Drittel prognostizieren (von jährlich 69 t auf 21 t bei Umsetzung der Maßnahmen).

Alle Energy Scouts präsentierten mit viel Engagement ihre mit Zahlen und Berechnungen untermauerten Vorhaben. Mit ihren Projekten tragen sie alle dazu bei, ihre Unternehmen moderner, wettbewerbsfähiger und klimafreundlicher zu machen sowie deren CO₂-Fußabdruck zu reduzieren. (han)

Ökodesign-Richtlinie: EU-Kommission beschließt neue Vorgaben

Am 01. Oktober 2019 hat die EU-Kommission zehn (teilweise neue, teilweise überarbeitete) Durchführungsverordnungen zum Ökodesign beschlossen. Das Paket betrifft neben der Energieeffizienz auch die Reparierbarkeit als Anforderung für verschiedener Produkte (überwiegend Haushaltsgeräte).

Betroffen sind nach Mitteilung der EU-Kommission Waschmaschinen und Geschirrspüler, Kühlgeräte (auch mit Direktverkaufsfunktion), ferner elektronische Displays (und damit auch Fernsehgeräte), Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, externe Netzteile, Elektromotoren, Leistungstransformatoren und Schweißgeräte.

Ein zentraler Aspekt der neuen Regelungen ist die Reparierbarkeit der betroffenen Produkte. Hersteller haben demnach für die mehrjährige Verfügbarkeit von Ersatzteilen (je nach Produkt zwischen mindestens sieben und mindestens zehn Jahren nach dem Erwerb) und parallel deren schnelle Lieferbarkeit (15 Arbeitstage) Sorge zu tragen.

Der Austausch von Teilen ohne dauerhafte Beschädigung des Geräts darf keine Spezialwerkzeuge voraussetzen. Dazu sollen Hersteller die nötigen Informationen für Fachpersonal bereitstellen.

Daneben sehen die Verordnungen weitere Vorgaben im Hinblick auf Wassernutzung und Waschleistung für einzelne Produktgruppen vor.

Im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieverbrauchskennzeichnung) sieht die EU-Kommission mit dem Paket ebenfalls weitere Regelungen vor, allerdings nur für sechs Produktgruppen (u.a. Waschmaschinen, Geschirrspüler und Kühlgeräte).

Mit einer Veröffentlichung der Verordnungen im Amtsblatt der EU ist in den kommenden Wochen zu rechnen. Allerdings besteht noch die Einspruchsmöglichkeit von EU-Parlament und EU-Mitgliedstaaten.

DEUTSCHLAND

Bundesregierung einigt sich auf Klimaschutzpaket

Nach der Einigung im Koalitionsausschuss hat das Bundeskabinett 20. September ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Erreichung der nationalen Klimaziele 2030 beschlossen. Ein Bestandteil ist die CO₂-Bepreisung über einen nationalen Zertifikatehandel in den Sektoren Gebäude und Verkehr. Als Kompensation sollen zunächst Teile der EEG-Umlage sinken. Im Maßnahmenplan steht eine große Zahl von Fördermaßnahmen, aber auch ein Verbot neuer Ölheizungen.

Das Programm besteht aus vier Säulen: der CO₂-Bepreisung, Förderung bzw. Anreizen, Entlastung von Bürgern (explizit keine Unternehmen) sowie regulatorischen Maßnahmen.

Folgende Kernpunkte des Maßnahmenpaketes sind hier ausgeführt:

1. Einführung einer CO₂-Bepreisung

Ab 2021 soll eine zusätzliche CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme in Form eines nationalen Emissionshandels (nEHS) eingeführt werden. Hierdurch soll ein zusätzliches Preissignal für die Wärmeerzeugung im Gebäudesektor und Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU-ETS sowie den Verkehrssektor (ohne Luftfahrt) erreicht werden. Teilnehmer am nEHS sind die Inverkehrbringer oder Lieferanten der Brenn- und Kraftstoffe. Das Handelssystem soll ab 2026 greifen (inkl. Preiskorridor für die Auktionierung von 35 bis 60 Euro pro Tonne). Für die Übergangszeit ist ab 2021 ein gestuftes Festpreissystem vorgesehen:

2021: 10 Euro pro Tonne CO₂

2022: 20 Euro pro Tonne CO₂

2023: 25 Euro pro Tonne CO₂

2024: 30 Euro pro Tonne CO₂

2025: 35 Euro pro Tonne CO₂

DIHK-Bewertung: Ein Handelssystem erlaubt als marktwirtschaftliches CO₂-Bepreisungsmodell eine kosteneffiziente Erreichung der Klimaziele. Insgesamt erscheint die Übergangszeit mit fünf Jahren und einem starren Festpreissystem recht lang.

2. Entlastung von Bürgern und Wirtschaft

Senkung der Stromkosten: Die EEG-Umlage und andere Preisbestandteile sollen sukzessive aus der CO₂-Bepreisung finanziert werden. Anfangs sinkt die EEG-Umlage um 0,25 Cent, 2023 um 0,625 Ct.

DIHK-Bewertung: Die geplanten Stromkostensenkungen von rund einem Prozent stehen in keinem Verhältnis zu den höheren Preisen für Diesel und Erdgas. Weitere Maßnahmen zum Belastungsausgleich sind bislang nicht vorgesehen. Angesichts der maßvollen Zusatzbelastung am Anfang wirkt dieses Manko gering. Mit steigenden CO₂-Fixpreisen und dem Übergang zum Handelssystem wird eine mangelnde Kompensation allerdings zum Problem. Hier muss dringend nachgesteuert werden.

3. Sektorbezogene Maßnahmen

Gebäude

Zur Erreichung der Ziele zu soll die steuerliche Förderung der Gebäudesanierung eingeführt werden. Gefördert wird über den Abzug von der Steuerschuld von insgesamt 20 Prozent. Davon können Unternehmen mit ihren Gebäuden allerdings nicht profitieren. Für gewerblich genutzte Immobilien ist eine Zuschussförderung über die KfW angedacht. Beim Thema Heizungstausch wird deutlich nachgeschärft. Rein fossil betriebene Heizungen sollen nicht mehr gefördert werden, erneuerbare und hybride System dafür mit 40 Prozent Austauschprämie umso stärker. Ab 2026 soll der Einbau von Ölheizungen, dort wo es Alternativen gibt, nicht mehr gestattet werden.

Weiterentwicklung Energiestandards Gebäude: Die aktuellen Vorgaben (EnEV 2016) werden beibehalten und erst 2023 wieder angefasst. Lediglich der Bund verpflichtet sich, ab 2022 neue eigene Gebäude nach höchsten energetischen Standards zu errichten.

DIHK: Im Zentrum steht aufgrund des größeren Hebels richtigerweise die energetische Sanierung bestehender Gebäude. Die Steuerförderung fokussiert lediglich auf private Wohngebäude, Anreiz für gewerblich Gebäude sind noch nicht klar erkennbar. Die Spreizung der Förderkulisse nach Emissionswirkung macht Sinn. Ein Verbot von Ölheizungen ist bei der Förderkulisse und der CO₂-Bepreisung überflüssig. Konsequenterweise ist langfristige Planung zur Umstellung der Fernwärme auf erneuerbare Energien und Abwärme. Dafür sollte allerdings der Fernwärmemarkt geöffnet werden.

Verkehr

Ein Schwerpunkt zur Erreichung der Klimaziele ist der Antriebswechsel bei Pkw und Lkw. Die direkte Förderung für Elektroautos wie auch die steuerliche Förderung von E-Dienstwagen soll noch einmal deutlich ausgeweitet werden. Damit diese bis 2030 avisierten 7 - 10 Mio. E-Autos auch laden können, strebt die Bundesregierung bis 2030 1 Million öffentliche Ladepunkte an. Wo Ladesäulen über den Markt nicht errichtet werden, sollen die Stromnetzbetreiber in die Verantwortung genommen werden. Neben der CO₂-Bepreisung soll auch die Kfz-Steuer stärker an den CO₂-Emissionen ausgerichtet werden. Bei Lkw wird als Ziel ein Drittel klimaneutrale Fahrleistung bis 2030 elektrisch oder mit strombasierten Kraftstoffen festgelegt. Für dieses Ziel soll die Infrastruktur ausgebaut und die Lkw-Maut nach CO₂-Gesichtspunkten differenziert werden. Bei der Entwicklung strombasierter Kraftstoffe bleibt das Eckpunktepapier noch unkonkret.

DIHK-Bewertung: Die beschlossenen Maßnahmen werden nicht ausreichen, um die Minderungslücke von 52 Mio. t bis 2030 zu schließen. Auch 10 Mio. Elektroautos werden nicht ausreichen. Ob 1 Mio. Ladepunkte bis 2030 realisierbar und notwendig sind, bleibt fraglich. Positiv ist, das Treibhausgasreduzierungs-potenzial im Straßengüterverkehr zu adressieren, wo in den nächsten Jahren jedoch überhaupt erst die Antriebe marktfähig werden müssen.

Industrie

Bis 2030 soll die Industrie ihre Emissionen um weitere knapp 48 Mio. t CO₂ senken, wobei zuvorderst Fördermaßnahmen für Energie- und Ressourceneffizienz zum Einsatz kommen sollen. Weiterhin wird eine Selbstverpflichtung vorgeschlagen, nach der (Industrie)Betriebe die in

Energiemanagementsystemen oder Energieaudits empfohlenen geringinvestiven Maßnahmen umsetzen. Bewertungsmaßstäbe können die Amortisationszeit (bis zu drei Jahre) und eine am Jahresgewinn orientierte Investitionsquote für Energieeffizienz sein.

DIHK-Bewertung: Einige Elemente, wie die Konsolidierung bestehender Förderinstrumente, sind bereits in der Umsetzung. Vorgaben für eine Maßnahmenumsetzung identifizierter Effizienzmaßnahmen erscheinen auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse des [IHK-Energiewendebarometers 2019](#) nicht notwendig. Die Ermittlung und Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmensaktivitäten. Eine einseitige Festlegung und Bindung künftiger Investitionsentscheidungen schränkt darüber hinaus unternehmerische Gestaltungsfreiräume ein.

Energiewirtschaft

Das Papier bekräftigt den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038 und den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 % am Stromverbrauch bis 2030. Für mehr Akzeptanz bei der Windkraft soll ein Mindestabstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung eingeführt werden, von dem Länder und Kommunen per opt-out abweichen können. Speicher sollen von bestehenden Umlagen befreit werden und den Letztverbraucherstatus erhalten (Anm.: Hier muss bei der Redaktion etwas schief gegangen sein, es muss verlieren heißen) erhalten. Die KWK-Förderung soll auf 2030 ausgedehnt werden.

DIHK-Bewertung: Dass die Erreichung von 65 Prozent erneuerbarer Energien elementar für die Erreichung der Klimaziele ist, wird kaum gewürdigt. Vor allem werden kaum Aussagen getroffen, wie das Ziel erreicht werden soll. Genannt werden der Wegfall des Förderdeckels bei der Photovoltaik sowie die Anhebung des Ziels bei der Offshore-Windenergie auf 20 GW bis 2030. Bei der PV wird damit die Chance auf den Ausstieg aus der Förderung verpasst. Bessere Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung hätten den weiteren Ausbau unabhängig von der Förderung gesichert. Ob das Ziel von 20 GW Offshore erreichbar ist, darf mit Blick auf die langen Planungs- und Genehmigungsverfahren bezweifelt werden. Bei Wind an Land werden zudem die verfügbaren Flächen weiter eingeschränkt. Es steht zu befürchten, dass die 1.000 Meter Mindestabstand sich in ganz Deutschland durchsetzen, da die Bundesländer konkret davon abweichen müssen. Die Aussagen zur KWK sind sehr unkonkret. Es wird lediglich angekündigt, dass die Technologie den Kohleausstieg flankieren soll. Von einer stärkeren Nutzung regenerativer Energien ist nicht die Rede. Dabei wäre hier auch ein Signal für über die Fernwärme versorgte Gebäude und deren CO₂-Minderung angebracht. Bei den Speichern ist – sofern es sich um Stromspeicher handelt – das Ende der Einstufung als Letztverbraucher richtig. Unklar ist, ob dies auch für andere Speicher gilt. Sollte dies der Fall sein, würde der Stromsektor die Minderung der Treibhausgase in anderen Sektoren mitfinanzieren.

Einzelmaßnahmen außerhalb der Sektoren

Die Bundesregierung bestätigt, bis Ende des Jahres eine Wasserstoffstrategie vorzulegen und bekennt sich zur Batteriezellfertigung in Deutschland. Die Bundesregierung will zudem die Forschung an CCS wieder fördern.

DIHK-Bewertung: Dass Wasserstoff als Energieträger eine übergreifende Strategie benötigt, erkennt die Bundesregierung an. Für ein wegweisendes Klimaschutzpaket fehlen allerdings die Eckpunkte. Das Thema CCS wieder auf die Agenda zu setzen ist richtig, da grundlegende THG-Einsparungen in den Grundstoffindustrien schwer zu erreichen sind.

Gesetzliche Umsetzung und Monitoring

Es ist eine gesetzliche Verankerung der Sektorziele inkl. Festschreibung jährlich definierter Minderungsziele vorgesehen. Die Fortschritte in den einzelnen Sektoren sollen jährlich ermittelt und von einem Expertenrat bewertet werden. Das Klimakabinett wird fortgeführt und überprüft Wirksamkeit und Effizienz der eingeleiteten Maßnahmen. Bei Verfehlung des jährlichen Sektorziels besteht für den verantwortlichen Ressortminister eine Initiativpflicht, nach der er innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zielabweichung ein Maßnahmenprogramm vorlegen muss.

DIHK-Bewertung: Die Beschlüsse des Klimakabinetts greifen viele Vorschläge des BMU für die Ausgestaltung eines Klimaschutzgesetzes wieder auf. Obwohl die Sektorziele voraussichtlich als bindend für den Bund und die Bundesverwaltung definiert werden und keine Rechte oder Pflichten

für Bürger oder Unternehmen begründen, besteht dennoch das perspektivische Risiko, dass z. B. Umweltverbände ihre Realisierung gerichtlich einklagen werden. Auch werden diese Klimaziele wohl in anderen Gesetzen, z. B. beim Immissionsschutz und bei Infrastrukturvorhaben, besonders berücksichtigt werden, diese verschärfen und deren Umsetzung verkomplizieren. Klimaschutz erfordert, in allen Bereichen Schritte zu ergreifen und Maßnahmen umzusetzen. Allerdings sind sektor- und jahresscharfe Vorgaben sehr unflexibel. Starre Jahresvorgaben lassen bspw. Anlauf- und Hochphasen neuer Instrumente und Technologien sowie Wechselwirkungen zwischen politischen Maßnahmen oder den genannten Sektoren außer Acht. (tb, MBe, Bo)

Kostenloser Leitfaden zu Photovoltaik und E-Mobilität im Gewerbe

Der Bundesverband Solarwirtschaft hat einen kostenlosen Leitfaden zu Photovoltaik (PV) und Elektromobilität veröffentlicht. Der DIHK war in die Erstellung eingebunden.

Deutlich gesunkene Preise haben in den letzten zwei Jahren die Photovoltaik-Nachfrage stark anziehen lassen. Immer mehr Unternehmer interessieren sich zugleich dafür, ihrer eigenen Belegschaft E-Ladesäulen zur Verfügung zu stellen und ziehen eine zumindest teilweise Elektrifizierung ihrer Fuhrparks in Erwägung. Betriebliche Mobilitätskonzepte laufen daher immer häufiger auf eine Kombination von Photovoltaik und E-Mobilität hinaus.

Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union sowie Hilfestellung des DIHK und der Messe The smarter E Europe hat der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. nun einen Leitfaden zu diesem Thema veröffentlicht. Zielgruppe der Handreichung sind kleine und mittlere Unternehmen, die darüber nachdenken, auf E-Mobilität umzusteigen und für die Beladung der Fahrzeuge vorrangig Solarstrom aus der eigenen Photovoltaikanlage zu nutzen.

Der Leitfaden bietet erste Anregungen und Ideen für das Design der Solarstromversorgung der Elektroflotte. Er ist [hier](#) kostenlos verfügbar. Die Veröffentlichung ist Teil des EU-geförderten und vom BSW koordinierten Forschungsprojekts [PVP4Grid](#). (Bo, tb)

Windausschreibungen bleiben massiv unterzeichnet

Auch in der letzten Ausschreibungsrunde hat sich die massive Unterzeichnung bei Wind an Land fortgesetzt: Von den ausgeschriebenen 500 MW konnten lediglich 187 MW an 22 Projekte vergeben werden. Wie nicht anders zu erwarten, war der Höchstwert von 6,2 Cent/kWh auch der Zuschlagswert.

Die größte Zuschlagsmenge ging nach Nordrhein-Westfalen mit 64,2 MW (vier Gebote). Mit sechs Zuschlägen gingen die meisten Projekte nach Schleswig-Holstein (30,2 MW). Die verbleibenden elf Zuschläge verteilen sich mit je ein oder zwei Projekten auf Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen.

Die nächste Runde endet bereits am 1. Oktober 2019. (Bo)

Bundesregierung legt Mieterstrombericht vor

2017 führte die alte Bundesregierung einen Zuschlag für PV-Anlagen bis 100 kW ein, um sog. Mieterstromprojekte attraktiver zu machen. § 99 des EEG 2017 verpflichtet die Bundesregierung, einen Bericht über die Entwicklung von Mieterstromprojekten vorzulegen. Kernaussage des Berichts: Das Modell bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Die Bundesregierung plant, im Herbst Reformvorschläge vorzulegen.

Bis zum Stichtag 3. Juli 2019 wurden 677 PV-Mieterstromanlagen mit einer installierten Leistung von 13,9 MW bei der Bundesnetzagentur gemeldet. Damit wird der bestehende Deckel von 500 MW zu weniger als 1 Prozent ausgeschöpft.

Da der Mieterstromzuschlag für neue Anlagen mit einer Degression hinterlegt ist, wird die Förderung nach derzeitiger Rechtslage 2021 enden. Die Bundesregierung schreibt in ihrem Bericht: Die indirekte Förderung über eingesparte Netzentgelte und netzseitige Umlagen würden als wirtschaftlicher Anreiz nicht ausreichen. In den Jahren 2017 und 2018 wurden kumuliert 30.000 Euro an Mieterstromzuschlägen ausgezahlt. Die indirekten Förderkosten über die Einsparungen bei Netzentgelten und netzseitigen Umlagen liegen allerdings höher.

Die Bundesregierung folgert aus den vorliegenden Zahlen: "Der Mieterstromzuschlag ist angesichts der hohen Kosten dieser Vermarktungsform aktuell zu niedrig, um deutliche Anreize zur Investition in neue PV-Mieterstromanlagen zu setzen." Sie führt das auch auf die Transaktionskosten zurück, die höher sind als bei einer Volleinspeisung des Stroms.

Auch die Rolle der Bundesnetzagentur sieht die Bundesregierung kritisch: "Das Verständnis der Bundesnetzagentur, wonach im Mieterstrommodell der Anlagenbetreiber immer zugleich der Stromlieferant ist, hat zu einer Unsicherheit bei denjenigen Mieterstrombetreibern beigetragen, die ein Lieferkettenmodell nutzen wollen. Deshalb wird in der Praxis häufig das Pachtmodell realisiert, das zusätzliche Kosten verursacht."

Folgende Verbesserungen an der bestehenden Regelung werden vorgeschlagen:

- Die Vergütung sollte angehoben werden.
- Präzisierung der aktuellen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung,
- Nachjustierung bei der Kopplung der Vergütung an die Vergütung bei Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung.
- Klarstellung der Zulässigkeit des Lieferkettenmodells (§ 21 Abs. 3 EEG 2017).

Sie finden den Mieterstrombericht [hier](#). (Bo)

Monopolkommission veröffentlicht 7. Sektorgutachten Energie

Die Monopolkommission hat zum 7. Mal das Wettbewerbsniveau auf den Energiemärkten analysiert. Sie kommt zu folgendem Schluss: "Die Energiemärkte zeigen aus wettbewerblicher Perspektive ein sehr vielfältiges Bild – von einer erfreulichen wettbewerblichen Entwicklung in einigen Märkten bis hin zu zahlreichen Wettbewerbsproblemen ganz unterschiedlichen Gewichts in anderen Märkten."

Wettbewerb im Stromgroßhandel

- Aufgrund der zunehmenden Stilllegung konventioneller Kraftwerke geht die Kommission davon aus, dass es zukünftig häufiger zu Knappheiten im Stromgroßhandel kommen wird.
- Derzeit erarbeitet das Bundeskartellamt einen Leitfaden zur Missbrauchsaufsicht. Im Entwurf enthalten ist eine auf das Jahr begrenzte Marktabgrenzung. Die Monopolkommission befürchtet, dass Versorger so in mehreren hundert Stunden im Jahr durch Marktmacht überhöhte Preise nehmen, ohne dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot zu unterliegen. Daher schlägt sie vor, stattdessen Viertelstunden bzw. Stunden in den Blick zu nehmen.

Wettbewerb im Regelenergiemarkt

- Der Zuschlagsmechanismus über den gebotenen Leistungspreis führt laut Kommission zu Fehlanreizen.
- Als besser geeignet sieht die Kommission die Beschaffung über einen Regelarbeitsmarkt, wie ihn die Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagen haben. Ein Regelarbeitsmarkt kann verhindern, dass Anbieter ein Leistungspreisgebot abgeben, das ihre Kosten nicht deckt, um einen Zuschlag zu erhalten und die fehlenden Erlöse über sehr hohe Arbeitspreise zu kompensieren, wie dies in Deutschland beobachtet wurde. Auf einem Regelarbeitsmarkt würde ein solches Verhalten Anreize für Anbieter, die keinen Zuschlag für die Vorhaltung von Reservekapazität erhalten haben, setzen, ein Arbeitspreisgebot abzugeben. So würde, ähnlich wie durch ein Mischpreisverfahren, Druck auf die Arbeitspreise ausgeübt. Zwar würde der von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagene Regelarbeitsmarkt einen zusätzlichen Zwischenschritt bedeuten. Dieser ist im Gegensatz zur Anwendung des Mischpreisverfahrens allerdings geeignet, die Marktteilnehmer an die zukünftigen europäischen Rahmenbedingungen heranzuführen.
- Nicht notwendig erscheinen dagegen weitere Anpassungen des Ausgleichsenergiepreissystems.

Wettbewerb bei den Ausschreibungen für erneuerbare Energien

- Die Konzentration bei den Ausschreibungen für Windenergie an Land ist laut Kommission als gering zu bezeichnen. So lag der Anteil des jeweils größten Bieters am Gebotsvolumen in den

Jahren 2017 und 2018 jeweils unterhalb von 10 Prozent und auch der Anteil der fünf größten Bieter war in beiden Jahren nicht größer als 25 Prozent. Allerdings ist ein ansteigender Trend zu beobachten.

- Bei den Ausschreibungen für Solaranlagen ist insgesamt eine mittlere Konzentration zu beobachten, die ebenfalls einen ansteigenden Trend aufweist.
- Der fehlende Wettbewerb im Bereich Wind an Land führt in Richtung der früheren gesetzlichen Festlegung der Förderhöhe. Die Ziele des Systemwechsels bei den Ausschreibungen können für die Kommission unter diesen Voraussetzungen nicht erreicht werden. Die Flächen- bzw. Genehmigungsverfügbarkeit stellt eine Markteintrittsbarriere dar, die dringend abgebaut werden sollte. Solange die zur Erreichung der Ausbauziele benötigten Flächen bzw. Genehmigungen nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt die Kommission die Ausschreibungsmenge an das begrenzte Flächen- bzw. Genehmigungspotenzial anzupassen, um einen wirksamen Wettbewerb herzustellen.
- Sonderregeln, wie die Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften sollten nicht (wieder) zur Anwendung kommen.

Wettbewerb beim Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

- Die Kommission sieht hier die Gefahr der Entstehung regionaler Monopole, wenn einseitig auf die Ausbauziele geschaut wird.
- Problematisch ist das für die Kommission deshalb, weil kein Lieferant gewählt werden kann, sondern der exklusive Lieferant der Ladesäule zum Zug kommt. Eine Wahl bestünde nur, wenn es mehrere Säulen unterschiedlicher Anbieter gäbe. Daher dürfte sich der Kunde häufig einem marktmächtigen Anbieter mit potenziell überhöhten Preisen gegenübersehen.
- Die Monopolkommission hat die Konzentration untersucht: Unter verschiedenen berechneten Szenarien für unterschiedliche sachliche Marktabgrenzungen liegt der berechnete Bundesdurchschnitt für den Marktanteil des größten Betreibers stets deutlich oberhalb von 50 Prozent. Es besteht also eine relativ hohe Konzentration.
- Die Kommission empfiehlt, bei öffentlichen Ausschreibungen der Kommunen möglichst mehrere unterschiedliche Anbieter für den Aufbau einer Versorgung mit Lademöglichkeiten zu gewinnen und Agglomerationen von Ladesäulen eines Anbieters zu vermeiden.
- Auch könnte ein Durchleitungswettbewerb wie bei normalen Anschlüssen etabliert werden. Problem ist aber ein hoher Regulierungsaufwand. (Bo, tb)

2020 Erhöhung der Übertragungsnetzentgelte

Die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, Tennet und Transnet BW haben ihre vorläufigen Netzentgelte bekannt gegeben. Für die meisten Kunden, abhängig von Region und Abnahmefall, ergibt sich eine Erhöhung. Begründet wird dies mit hohen Kosten für Stabilisierungsmaßnahmen und steigenden Investitionen in den Netzausbau.

Die Übertragungsnetzentgelte, die außer für diejenigen Kunden, die direkt am Höchstspannungs- oder der darunterliegenden Umspannungsebene angeschlossen sind, sind in den Netzentgelten der Verteilnetzbetreiber auf der jeweiligen Anschlussebene eingepreist. Je nach Anschlussebene, -ort und -abnahmefall wirken sich die geänderten Übertragungsnetzentgelte unterschiedlich aus. Während in der Regelzone von Tennet bei den meisten Kunden die Netzentgelte in etwa stabil bleiben, ergibt sich in den Regelzonen von 50Hertz, Amprion und Transnet BW zumeist eine Erhöhung der Netzentgelte. Zu dieser Entwicklung trägt auch die erfolgende bundesweite Angleichung der Übertragungsnetzentgelte bei. (FI)

Referentenentwurf für ein Verbot leichter Kunststofftüten

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes vorgelegt. Danach soll das Inverkehrbringen von leichten Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern verboten werden. Sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern sollen ausgenommen werden. Das Verbot soll sich allein auf Kunststofftragetaschen erstrecken, die dazu

bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden. Der Gesetzesentwurf sieht eine Übergangsbestimmung von sechs Monaten vor. (EW)

ElektroG: Änderung der Gebührentatbestände

Mit der Fünften Änderungsverordnung werden die Gebührentatbestände der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung angepasst. Es sollen wie bisher nur insoweit Gebühren erhoben werden, als dies zur Kostendeckung bei der Gemeinsamen Stelle (stiftung ear) für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Die Änderungsverordnung soll zum 01. 01.2020 in Kraft treten. (EW)

Neun Wasserstoffregionen in Deutschland in Wettbewerb als HyStarter gekürt

Die Nationale Organisation Wasserstoff (NOW) hat im Rahmen des Wettbewerbs HyLand neun Konzepte für Wasserstoffregionen zur Förderung ausgewählt. Diese werden dabei unterstützt, vor Ort ein Akteursnetzwerk herauszubilden und ein Wasserstoffkonzept für die Region zu entwickeln.

Der Wettbewerb HyLand ist in drei Stufen organisiert. Die neun HyStarter-Regionen bilden den Basis-Wettbewerb. Die Regionen und/oder Kommunen werden jeweils circa zwei Jahre lang organisatorisch und inhaltlich beraten. Sie bilden vor Ort eine Akteurslandschaft (Politik, kommunale Betriebe, Industrie, Gewerbe, Gesellschaft) und entwickeln gemeinsam erste Konzeptideen zu den Themen Wasserstoff und Brennstoffzellen auf der Basis erneuerbarer Energien im Verkehr, aber auch in den Bereichen Wärme, Strom und Speicher. Finanziert werden die Projekte vom Verkehrsministerium und betreut von der NOW.

Die Gewinnerregionen wurden in sieben Kategorien gebündelt:

- Küstenland/Windenergie (Rügen-Stralsund)
- Strukturwandel/Energie (Lausitz)
- Industrie/Automobil (Reutlingen)
- Metropolregion/Mobilität (Kiel)
- Bildung/Wissenstransfer (Weimar und Marburg)
- Mittelständisch geprägte Region (Allgäu und Landkreis Schaumburg)
- Grenzregion/europäische Vernetzung (Neustadt a. d. Waldnaab)

Das Projekt in der Lausitz kam unter Beteiligung der IHK Cottbus zustande ([PM hier](#)).

Mit den weiteren Stufen HyExperts und HyPerformer laufen derzeit noch zwei weitere Wettbewerbe der Fördermaßnahme "HyLand – Wasserstoffregionen in Deutschland". Mit HyExperts und HyPerformer wendet sich der Wettbewerb an Regionen, die bereits erste Erfahrungen gesammelt haben, konkrete Projekte berechnen bzw. bestehende Konzepte in die Umsetzung bringen wollen. Mehr Informationen sind bei der [NOW](#) abrufbar. (tb)

Einladung für Unternehmen zur Umfrage „Digitalisierung & Klimaschutz“

Erfolgreich nachhaltig wirtschaften durch Digitalisierung – ist das möglich?

Klimaschutz zählt zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Klug eingesetzt, können digitale Lösungen helfen, Prozesse zu beschleunigen, Kosten zu sparen und wertvolle Ressourcen effizient einzusetzen. Wir möchten den Status Quo, die Treiber und die Hemmnisse zur Umsetzung von digitalen Maßnahmen erfassen, die Energieeffizienz und Klimaschutz in Unternehmen beeinflussen.

Aus diesem Anlass hat die DIHK „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“ eine Umfrage konzipiert. Aus den Ergebnissen der bundesweiten Befragung von IHK-Mitgliedsunternehmen werden Handlungsempfehlungen erstellt: für Unternehmen, für die Politik und auch für uns als IHK-Organisation, um zielgerichtete Unterstützungsangebote entwickeln zu können.

Ihre Meinung ist gefragt! Bis zum 15.Oktober können Sie noch teilnehmen. Die Beantwortung der Fragen beansprucht ca. 10 – 15 Minuten und erfolgt selbstverständlich anonym. Gern senden wir

Ihnen eine Kurzfassung der Ergebnisse, wenn Sie uns im Anschluss Ihre Kontaktdaten hinterlassen.

Für Ihre Meinung und Ihre Zeit bedanken wir uns im Voraus!

Sie können die Umfrage [hier](#) abrufen. (sh)

ICC-Veranstaltung zur COP25: DIHK unterstreicht Bedeutung internationaler Marktmechanismen

Bei einer von ICC Germany organisierten Konferenz bei ThyssenKrupp in Essen am 10. September stand die kommende Weltklimakonferenz in Chile (COP25) im Zentrum der Diskussionen zwischen Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft. ICC Germany ist das deutsche Nationalkomitee der internationalen Handelskammer (ICC).

Bei der ganztägigen Veranstaltung, die mehr als 150 Teilnehmer versammelte, veranstaltete der DIHK gemeinsam mit econcense und ICC Germany nachmittags eine Diskussionsrunde unter dem Titel „Klimaschutz weltweit! Marktmechanismen als Treiber“. Vertreter von Bosch und der Deutschen Bahn präsentierten die Anstrengungen ihrer Unternehmen für den Klimaschutz und debattierten über die Rolle internationaler Marktmechanismen für einen wirksamen und effizienten Klimaschutz.

Marktmechanismen erlauben es den Vertragsparteien des Pariser Klimaabkommens, einen Teil ihrer Klimaschutzanstrengungen im Ausland zu unternehmen. Die erreichten Treibhausgasminderungen können auf die eigenen Reduktionsziele angerechnet werden. Bisher konnten sich die Vertragsparteien noch nicht auf konkrete Regeln zur Umsetzung des Artikel 6 des Pariser Abkommen, der die Nutzung von Marktmechanismen prinzipiell ermöglicht, einigen. Ob bei der vom 2. bis zum 13. Dezember anstehenden COP25 ein Durchbruch erreicht werden kann, ist weiter fraglich. (JSch)

VERANSTALTUNGEN

Seminar „Neues im Umweltrecht“, IHK Köln, 30. Oktober 2019, Merkens-Saal

Die IHK Köln informiert dieses Jahr ihre Mitglieder wieder über die wesentlichen Neuigkeiten im Umweltrecht. Welche Bereiche des Umweltrechts haben sich aktuell geändert? Welche werden sich im Laufe dieses Jahres oder in naher Zukunft ändern? An welchem Punkt und in welcher Weise ist mein Unternehmen betroffen?

Das Umwelt-Update der IHK Köln greift die unterschiedlichen Themenfelder in der ganztägigen Veranstaltung „Neues im Umweltrecht“ auf. Qualifizierte und praxisorientierte Referenten/innen geben Unternehmern auf diverse Fragen bewährte und fundierte Auskunft.

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte aus Unternehmen, Technische Leiter, Umweltschutzbeauftragte, Betriebsbeauftragte

Melden Sie sich bitte online bis zum 23.10.2019 unter der Dokumentennummer [212020](#) an. Die Teilnahme kostet 98 Euro. Darin enthalten sind ein Mittagsimbiss, zwei Kaffeepausen sowie die Seminargetränke.

Energie 4.0 – erfolgreich mit Start-ups zusammenarbeiten 7. November 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, IHK Köln, Camphausen-Saal

Die Themen Energie und Digitalisierung haben immer mehr an Bedeutung gewonnen und betreffen heute nahezu alle Bereiche eines Unternehmens. Ein sparsamer und effizienter Einsatz von Energie, die Eigenerzeugung von Strom und Wärme sowie die Elektromobilität bieten zahlreiche wirtschaftliche Vorteile für Gewerbe, Industrie und Handel. Zudem bekommen diese Bereiche immer mehr Berührungspunkte mit der Digitalisierung. So groß die Chancen auch sind – die Unternehmen stehen hier auch vor großen Herausforderungen.

Start-ups entwickeln in hohem Tempo immer wieder neue Lösungen und Technologien, die diese Herausforderungen angehen. In fast allen Fällen werden dabei Energie- und Digitaltechnik eng miteinander verzahnt. So bieten sich z. B. Chancen, den Energieeinsatz im Unternehmen noch effizienter zu planen und zu gestalten. Neben eher klassischen Produktionsprozessen betrifft dies auch die Themen Eigenerzeugung,

Speicherung und Lastmanagement sowie Lösungen aus dem Bereich der Elektromobilität. Die EnergieAgentur.NRW und die IHK zu Köln präsentieren Ihnen im Rahmen der Informationsveranstaltung einige innovative Start-ups und ihre Zukunftsideen im Energiebereich, von denen auch Sie profitieren können.

Weitere Informationen zur Anmeldung und das Programm finden Sie [hier](#).

Veranstaltungsreihe „Ressourcen schonen - Kosten sparen“ - Bonn/Rhein-Sieg zeigt, was es kann Unternehmen präsentieren ihre Ideen für mehr Effizienz und Umweltschutz

Wie Unternehmen Kosten vermeiden und Ressourcen schonen können, zeigen beispielgebende Unternehmen in der neuen Veranstaltungsreihe „Ressourcen schonen – Kosten sparen“. Organisiert von Effizienz-Agentur NRW, EnergieAgentur.NRW, Handwerkskammer zu Köln, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg und dem Kölner Bezirksverein des VDI werden in Fachvorträgen und Führungen wirtschaftliche Lösungen vorgestellt, die auch ökologisch vernünftig sind. Dabei dreht sich in den kostenfreien Abendveranstaltungen alles um praktische Ansätze, die heute schon möglich sind.

- (1) Den Anfang macht die Gilgen's Bäckerei & Konditorei GmbH & Co. KG am **31. Oktober 2019** von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr in Hennef. Dort wird das integrale Abwärmekonzept in der Prozesswärmeerzeugung vorgestellt. Anmeldungen unter <https://www.ressourceneffizienz.de/aktuelles-termine/termine/detailansicht-termine/intergrales-abwaermekonzept-in-der-prozesswaermeerzeugung>.
- (2) Am **14. November 2019** von 17.00 Uhr bis 20:00 Uhr veranstaltet die Deutsche Telekom AG in Bonn einen Themenabend zu Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Anmeldungen unter <https://www.ressourceneffizienz.de/aktuelles-termine/termine/detailansicht-termine/digitalisierung-und-nachhaltigkeit>.
- (3) Die Stadtwerke Bonn bieten am **21. November 2019** von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr Einblick in das effiziente Heizkraftwerk in der Karlstraße in Bonn. Anmeldungen unter <https://www.ressourceneffizienz.de/aktuelles-termine/termine/detailansicht-termine/besichtigung-heizkraftwerk-der-stadtwerke-bonn>.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl je nach Veranstaltung auf 25 bis 30 Personen begrenzt ist.

Weitere Informationen bei Kevin Ehmke (ehmke@bonn.ihk.de) oder unter www.ihk-bonn.de, Webcode [6492262](#).

Veranstaltungsreihe „Kostensenkung durch Ressourceneffizienz“

(1) Umwelt schonen & Kosten sparen - durch Eigenstromerzeugung mit Kraft-Wärme-Kopplung Donnerstag, den 31.10.2019, 17:00 Uhr, Tuxhorn Blockheizkraftwerke GmbH, Borken

Nach der Vorstellung des Unternehmens und einem Fachvortrag, in dem wichtige Aspekte des Themas angesprochen werden, steht eine Führung durch das Unternehmen auf dem Programm.

Weitere Informationen: www.ressourceneffizienz.de/hwk

(2) Ressourceneffiziente Gestaltung der Fertigung – Potenziale für eine erfolgreiche Zukunft nutzen Donnerstag, den 21.11.2019, 17:00 Uhr, dkon Systeme GmbH, Lengerich

Die Firma dkon hat eine vom Land NRW geförderte Ressourceneffizienzberatung durchgeführt mit dem Ziel, den Einsatz der benötigten Ressourcen (insbesondere Energie und Material, aber auch Maschinenkapazitäten und Arbeitskraft) für die Erstellung der Kundenprodukte auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Rahmen eines Vortrags wird aufgezeigt, wie es dem Unternehmen gelungen ist, durch die Etablierung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses eine wirtschaftliche Fertigung sicherzustellen.

Weitere Informationen: www.ressourceneffizienz.de/efa

(3) Zirkuläre Wertschöpfung – Effektivität und Innovation für die Kreislaufwirtschaft Donnerstag, den 05.12.2019, 17.00 Uhr, VEKA AG, Sendenhorst

Zirkuläre Wertschöpfung stellt die Weiterentwicklung der klassischen, eher linear ausgerichteten Kreislaufwirtschaft dar. Der Ausgangsgedanke kann als innovatives Konzept, das eine neue nachhaltige und gleichzeitig zukunftsorientierte Kreislaufwirtschaft darstellt, angesehen werden. Unter Effektivitätsgesichtspunkten werden Wertschöpfungsketten neu betrachtet und verknüpft. Die Konsequenz ist ein Entkoppeln von wirtschaftlichem Wachstum und Ressourcenverbrauch.

In einem Fachvortrag werden die Grundlagen der zirkulären Wertschöpfung näher erläutert.

Im zweiten Teil der Veranstaltung stellt die VEKA AG vor, wie sie selbst an diese Thematik herangegangen ist bzw. herangeht. Sie wird darstellen, auf welchen Wertschöpfungsstufen die zirkuläre Wertschöpfung bereits verankert wurde und wie die Begrifflichkeiten Post-Production-, Post-Industrial- sowie Post-Consumer-Ebene in diesem Zusammenhang gesehen werden.

Weitere Informationen: www.ressourceneffizienz.de/ihk

Energie-Scouts - öffentliche Projektpräsentationen am 20. November 2019, IHK Köln

Im November präsentieren insgesamt neun Energie-Scout Teams ihre Projektideen. Es haben in diesem Jahr 33 Auszubildende an der Qualifizierungsmaßnahme der IHK Köln zum Thema Energie- und Ressourceneffizienz teilgenommen. Jetzt präsentieren die Azubis ihre Projektideen: Die Jury wird die Ideen zur Senkung von Energie- oder Materialverbräuchen bewerten und drei Siegerteams ermitteln.

Neben den teilnehmenden Betrieben sind alle interessierten Unternehmen herzlich eingeladen, sich von den Ideen der Auszubildenden zur Verbesserung der betrieblichen Energie- und Ressourceneffizienz inspirieren zu lassen.

Programm und Anmeldung: https://www.ihk-koeln.de/Energie_Scouts.AxCMS

Energieinnovationen: Innovative Mobilitätskonzepte für Unternehmen – Potenziale für den Strukturwandel im Rheinischen Revier, 25. November 2019, IHK Geschäftsstelle Bergheim

Freuen Sie sich auf den nächsten Austausch im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Energieinnovationen“ in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR). Wir stellen Ihnen wie gewohnt neue innovative Konzepte vor und diskutieren über neue Anwendungsmöglichkeiten dieser Konzepte.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer IHK Köln Webseite unter der Dok.-Nummer [213662](#).

EcoPitch in der IHK Köln zum breitgefächerten Themenbereich der Umwelttechnologien 27. November 2019, IHK Köln, Camphausen-Saal.

Die Chance zu zeigen, dass Technik und Fortschritt wunderbar mit dem Schutz der Umwelt einhergehen können. Die IHK Köln veranstaltet am 27. November 2019 einen EcoPitch für innovative Startups, alteingesessene Unternehmen mit neuen Ideen und WissenschaftlerInnen die ihre Forschung in die Praxis umsetzen wollen.

Bewerbungen sind bis zum 8. November möglich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer IHK Köln Webseite unter der Dok.-Nummer [213780](#). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Alle Unternehmen, welche gerne als Gäste am EcoPitch teilnehmen wollen, sind herzlich eingeladen vorbei zu kommen!

!!Save-the-Date!! 17. Kölner Gefahrstofftag beim Arbeitgeberverband Köln 3. Dezember 2019, 13:00 bis 17:00 Uhr.

Gemeinsam mit den Kooperationspartnern, der IHK Köln und dem Arbeitgeberverband Köln engagiert sich die DGAH auch in diesem Jahr wieder, um das äußerst komplexe Thema der Gefahrstoffe und die neuen gesetzlichen Regelungen zu vermitteln. Für Arbeitsschützer und Interessierte aus den Unternehmen werden Experten aus verschiedensten Institutionen Licht in das Dunkel der Gefahrstoffregelungen bringen und Hinweise zur praktischen Umsetzung geben. Das Programm, sowie die Anmelde-möglichkeiten werden demnächst bekannt gemacht.

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Bo), (tb), (MH), (MBe), (FI), (han), (EW), (sh), (dry), (JSch) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
	Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Kevin Ehmke	Tel.: 0228 2284-193 E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de
IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de
IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-1504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
IHK Mittlerer Niederrhein Nordwall 39 47798 Krefeld	Coco Grünert	Tel.: 02151 635-437 E-Mail: gruenert@mittlerer-niederrhein.ihk.de
	Dominik Heyer	Tel.: 02151 635-395 E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de
	Jürgen Zander	Tel.: 02151 635-360 E-Mail: zander@mittlerer-niederrhein.ihk.de
IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de